

genannte Pfalz *ad Weibelingen* nicht — wie man früher gelegentlich annahm — in Wieblingen im Lobdengau, sondern in Waiblingen im Remstal lag, und durch die Ausführungen zu der Urkunde Heinrichs IV. vom 14. Oktober 1080, St. 2824, durch die Waiblingen vorübergehend in den Besitz des Bistums Speyer kam.

253. PAUL ZINSMAIER hat in seiner kleinen Studie 'Das gefälschte Diplom Konrads III. für das Kloster Heilsbronn' (MÖIG. 47, 1933, 212—224) den Beweis erbracht, daß die Urkunde Konrads III. vom Jahre 1138 für Heilsbronn (St. 3367) eine Fälschung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist, die man im Kloster mit Hilfe einer Urkunde Wilhelms von Holland vom Jahre 1255 (BF. 5253) auf einem aus der Kanzlei Konrads stammenden Blankett anfertigte, um sich — allerdings zunächst ohne wesentlichen Erfolg — dem Landgericht der Burggrafen von Nürnberg zu entziehen.

254. Zu der bekannten Streitfrage über das 'Privilegium minus' (vgl. zuletzt NA. 49, 710 n. 298) ergreift jetzt F. GÜTERBOCK, 'Barbarossas Privileg für das Herzogtum Österreich' H. Zs. 147 (1933), 507—534 das Wort und tritt nach Abwägung der bekannten Argumente, die für und wider die Echtheit geltend gemacht sind, für die Echtheit ein. Ihm antwortet H. STEINACKER, 'Der Streit um das österreichische Privilegium minus und die methodische Lage in der Diplomatie', ebenda 150 (1934), 268—289, wobei er besonders auf die von G. betonten methodologischen Fragen eingeht.

255. Dr. P. ISO MÜLLER O. S. B. (Disentis) veröffentlicht in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 13 (1933), 417 ff. eine sorgfältige Arbeit über 'Die Disentiser Klosterchronik (Synopsis) vom Jahre 1696', indem er von dieser Synopsis nachweist, daß sie keinen großen Quellenwert besitzt und uns in der Hauptsache erst seit dem 14. Jh. neues Material bietet. Zugleich bringt er in der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (1933) S. 35 ff. einen aufschlußreichen Aufsatz über 'Disentis als römisches Kloster': dort bespricht er unter anderem die Bedeutung und die Folgen des von Lucius III. am 11. Januar 1185 dem Kloster gegebenen Schutzbriefes (JL. 15346; GP. II^b, 107 n. 3), der die vielleicht schon damals gefährdete Besitzverleihung Friedrichs I. von 1154 s. u. bestätigt. Schließlich behandelt er noch in dem Bündner Monatsblatt von 1934 (ich zitiere nach dem Separatabdruck von Sprecher, Eggerling & Co., Chur) ein für die Reichsgeschichte wichtiges Thema: 'Der